

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

der Solvion information management GmbH & CoKG

Für sämtliche Rechtsgeschäfte der Solvion information management GmbH & Co KG (nachstehend „Solvion“ genannt) mit Unternehmen (Auftraggeber) gelten nachstehenden

### **Allgemeine Geschäftsbedingungen**

sofern einzelvertraglich und schriftlich nichts abweichendes vereinbart wurde.

#### **1. ANGEBOT**

1.1 Angebote von Solvion sind freibleibend.

1.2 Sämtliche Angebots und Projektunterlagen dürfen ohne Zustimmung von Solvion weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind Solvion unverzüglich zurückzustellen, sofern der Auftrag oder die Bestellung nicht Solvion erteilt wird.

#### **2. VERTRAGSABSCHLUSS**

2.1 Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Solvion nach Erhalt der Bestellung eine schriftliche Auftragsbestätigung oder die Warenlieferung an den Auftraggeber abgesandt hat oder mit der sonstigen Leistung begonnen hat.

2.2 Die in Katalogen, Prospekten u. dgl. Erhaltenen Angaben sind nur maßgeblich, wenn in der Auftragsbestätigung durch Solvion ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

#### **3. LEISTUNGEN**

3.1 Sofern Solvion im Rahmen des Vertrages Softwareprogramme für den Auftraggeber erstellt oder anpasst, hat der Auftraggeber Solvion ein vollständiges Lastenheft und alle erforderlichen Testdaten in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Das Lastenheft wird verbindlich, wenn Solvion sich schriftlich mit diesem einverstanden erklärt. Auf Wunsch unterstützt Solvion den Auftraggeber bei der Erstellung des Lastenhefts gegen gesondertes Entgelt.

3.2 Der Auftraggeber wird alle Solvion übergebenen Daten bei sich zusätzlich verwahren, um bei Beschädigung oder Verlust eine Rekonstruktion zu gewährleisten. Unterstützungsleistungen und Beistellungen des Auftraggebers erfolgen grundsätzlich unentgeltlich.

3.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Solvion einen sachkundigen Mitarbeiter zu benennen, der die zur Durchführung des Vertrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Entscheidungen entweder zu treffen oder zu veranlassen hat.

3.4 Soweit Solvion in Räumen des Auftraggebers tätig wird, stellt dieser angemessen ausgestattete Arbeitsplätze zur Verfügung.

3.5 Der Auftraggeber wird von Solvion die im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzte Mitarbeiter während der Dauer dieses Vertrages und bis zum Ablauf eines Jahres nach Vertragsende weder selbst noch über Dritte abwerben. Der Auftraggeber verpflichtet sich, für den Fall des Zuwiderhandelns an Solvion eine Vertragsstrafe in der Höhe des sechsfachen Bruttomonatsgehalt des der betreffende Mitarbeiter zuletzt von Solvion bezogen hat, zu zahlen.

3.6 Solvion kann sich bei Erbringung ihrer Leistungen auch Dritter bedienen. Sofern nicht anders vereinbart, ist die Erbringung von Schulungsleistungen durch Solvion nicht vom Vertrag umfasst.

3.7 Qualitative und/oder quantitative Änderungen des Leistungsumfanges (Change Requests), insbesondere des Lastenhefts oder der abgenommenen Spezifikationen, sind schriftlich zu vereinbaren, wobei auch die Termine und die Vergütung entsprechend anzupassen sind. Soweit nicht anders vereinbart, erbringt Solvion Mehrleistungen zu den bei Solvion im Zeitpunkt der Leistungserbringung üblichen Sätzen.

#### **4. LIEFERUNGEN**

4.1 Für die Lieferung von Waren und Dienstleistungen beginnt die Lieferfrist mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

a) Datum der Auftragsbestätigung;

b) Datum der Erfüllung aller dem Auftraggeber obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;

c) Datum, an dem Solvion eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

4.2 Behördliche und sonstige Genehmigungen Dritter sind vom Auftraggeber zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

4.3 Solvion ist berechtigt, Teile- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens drei Monate nachdem Solvion den Abruf beim Auftraggeber angezeigt hat, als abgerufen.

4.4 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen auch bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferanten. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dass Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferanten eintreten.

4.5 Nutzung und Gefahr gehen mit dem Abgang der Lieferung ab Werk bzw. ab Lager auf den Auftraggeber über und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. franko, cif u. ä.). Dies gilt auch dann, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch Solvion durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

4.6 Bei Leistungen ist der Erfüllungsort dort, wo die Leistung erbracht wird. Die Gefahr für eine Leistung oder eine vereinbarte Teilleistung geht mit ihrer Erbringung an den Auftraggeber über.

4.7 Falls zwischen den Vertragsparteien bei Vertragsabschluss eine Vertragsstrafe (Pönale) für Lieferverzug vereinbart wurde, wird diese nach folgender Regelung geleistet, wobei ein Abweichen von dieser in einzelnen Punkten ihre Anwendung im übrigen unberührt lässt: Eine nachweislich durch alleiniges Verschulden von

Solvion eingetretene Verzögerung in der Erfüllung berechtigt den Auftraggeber, für jede vollendete Woche der Verspätung eine Vertragsstrafe von höchstens einem Halben Prozentpunkt insgesamt jedoch maximal fünf Prozentpunkt vom Wert desjenigen Teiles der gegenständlichen Gesamtlieferung zu beanspruchen, der infolge nicht rechtzeitiger Lieferung eines wesentlichen Teiles nicht benützt werden kann, sofern dem Auftraggeber ein Schaden in dieser Höhe erwachsen ist. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Schadenersatzansprüche ist ausgeschlossen.

## **5. PREISE und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN**

5.1 Die von Solvion angegebenen Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager von Solvion ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt dieser der Auftraggeber. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Auftraggeber gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Verladen. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

5.2 Bei einer vom Gesamtangebot abweichenden Bestellung behält sich Solvion eine entsprechende Preisänderung vor.

5.3 Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist Solvion berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

5.4 Bei Reparaturaufträgen werden die von Solvion als zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet. Dies gilt auch für Leistungen und Mehrleistungen, deren Zweckmäßigkeit erst während der Durchführung des Auftrages zutage tritt, wobei es hierfür keiner besonderen Mitteilung an den Auftraggeber bedarf.

5.5 Der Aufwand für die Erstellung von Reparaturangeboten oder für die Begutachtungen wird dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

5.6 Solvion berechnet die Vergütung nach Aufwand an Arbeitszeit zu den im Vertrag angegebenen Sätzen. Die Verrechnung erfolgt

monatlich im Nachhinein. Sofern Solvion Leistungen zu Fixpreisen (Fest- oder Pauschalpreisen) erbringt, ist Solvion berechtigt, eine Anzahlung von zumindest 10% des Fixpreises (Fest- oder Pauschalpreises) zu verlangen; die Umsatzsteuer wird im gesetzlichen Ausmaß gesondert in Rechnung gestellt.

5.7 Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit (Montag bis Donnerstag, 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Freitag, 08:00 – 13:30 Uhr), an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie an generell arbeitsfreien Tagen bei Solvion werden Zuschläge in Höhe von 100% des Normalpreises in Rechnung gestellt.

5.8 Rechnungen werden sofort zur Zahlung fällig. Sollte der Verzug des Auftraggebers 14 Tage überschreiten, ist Solvion berechtigt, sämtliche Leistungen einzustellen ohne dass es einer vorherigen Androhung gegenüber dem Auftraggeber bedarf und überdies das Entgelt für alle bereits erbrachten Leistungen ungeachtet allfälliger Zahlungsfristen sofort fällig zu stellen. Die im Vertrag vereinbarten Stundensätze ändern sich monatlich im selben Verhältnis, wie sich das Kollektivvertragsgehalt für Angestellte von Unternehmen im Bereich der Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik in der Regelstufe für spezielle Tätigkeiten 2 ändert.

5.9 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, aus dem Titel der Gewährleistung oder auf Grund von sonstigen, nicht von Solvion schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftraggeber vor der vollständigen Bezahlung nicht zur Nutzung der Lieferung und Leistungen von Solvion berechtigt.

5.10 Sofern keine Zahlungsbedingungen vereinbart wurden, ist ein Drittel des Preises bei Erhalt der Auftragsbestätigung, ein Drittel bei halber Lieferzeit und der Rest bei Lieferung fällig.

5.11 Ist der Auftraggeber mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Geschäften in Verzug, so kann Solvion unbeschadet seiner sonstigen Rechte

a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung dieser Zahlung oder sonstigen Leistungen aufschieben und eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,

b) sämtliche offene Forderungen aus diesem oder anderen Geschäften fällig stellen und für diese Beträge ab der jeweiligen Fälligkeit Verzugszinsen in der Höhe von fünf Prozentpunkten pro Jahr über dem 3. Monats EURIBOR zuzüglich Umsatzsteuer verrechnen, sofern Solvion nicht darüber hinausgehende Kosten nachweist. In jedem Fall ist Solvion berechtigt, hinausgehende Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen.

5.12 Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit dem termingerechten Eingang der vollständigen Zahlung bedingt.

5.13 Solvion behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zuzüglich Zinsen und Kosten vor. Der Auftraggeber tritt hiermit an Solvion zur Sicherung von dessen Kaufpreisforderung sein Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn dies verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber Solvion die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekanntzugeben und alle für seine Forderungseinziehungen benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von Solvion hinzuweisen und Solvion unverzüglich zu verständigen.

## **6. REISEKOSTEN**

6.1 Als Reise gilt die Fahrt vom des jeweiligen Mitarbeiters vom Sitz der Solvion zum Ort der Leistungserbringung. Reisezeiten von Mitarbeitern von Solvion gelten als Arbeitszeit. Reisezeiten werden in Höhe des vereinbarten Stundensatzes vergütet. Als pauschaler Diätsatz pro Tag/Mitarbeiter werden die in der Solvion üblichen Sätze verrechnet; falls die tatsächlichen Übernachtungskosten den pauschalen Satz überschreiten, wird der Mehrbetrag vom

Auftraggeber erstattet. Die Umsatzsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

6.2 Zusätzlich werden die Reisekosten vom Auftraggeber nach tatsächlichem Aufwand erstattet. Solvion entscheidet über die Wahl des Verkehrsmittels. Bei Benutzung eines Pkw wird die jeweils geltende Kilometer-Pauschale verrechnet. Bei der Benutzung eines Zuges kommt die 1. Klasse, bei Benutzung eines Flugzeuges die Economy-Klasse zur Verrechnung. Nebenkosten, z.B. Telefon, werden nach Aufwand verrechnet. Die Erstattung der Reise- und Nebenkosten erfolgt gegen Vorlage der Belege (Kopien).

## **7. ABNAHME, GEWÄHRLEISTUNG, HAFTUNG**

7.1 Von Solvion zu erstellende oder anzupassende Softwareprogramme werden vom Auftraggeber unverzüglich nach ihrer Bereitstellung abgenommen. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme aus einem anderen Grund als wegen eines erheblichen Mangels, der die Benutzung des Softwareprogramms wesentlich beeinträchtigt oder unmöglich macht, so gilt das Softwareprogramm 4 Wochen nach Bereitstellung zur Abnahme, jedenfalls aber mit Einsatz oder Weitergabe des Softwareprogramms durch den Auftraggeber, als abgenommen. Diese Regelungen gelten sinngemäß für von Solvion nach den vertraglichen Vereinbarungen zu erstellende Ausarbeitung, wie z.B. Feinspezifikationen oder Pflichtenhefte. Derartige Ausarbeitungen gelten nach Abnahme durch den Auftraggeber als ausschließliche Grundlage der Leistungserbringung von Solvion.

7.2 Mängel im Sinne der Abnahme und der Gewährleistung sind reproduzierbare Abweichungen der Softwareprogramme von der vereinbarten Funktionsweise, welche zum Zeitpunkt der Abnahme bereits vorhanden sind, sofern dadurch die Benutzung der Softwareprogramme beeinträchtigt wird. Fehlerhafte Funktionsweisen, die in Folge von Mängeln in der Umgebung (Hardware, Betriebssystem, Software des Auftraggebers oder Dritter, Eingaben) auftreten, gelten nicht als Mängel.

7.3 Die Frist zur Geltendmachung von Mängel (§ 933 ABGB) beträgt sechs Monate ab Abnahme.

Binnen dieser Frist schriftlich geltend gemachte Mängel wird Solvion binnen angemessener Zeit unentgeltlich beseitigen. Solvion erhält im Zuge der Fehlerbeseitigung vom Auftraggeber alle benötigten Unterlagen, Daten und Informationen.

7.4 Für ein Softwareprogramm, das der Auftraggeber über dafür vorgesehene Schnittstellen erweitert hat, leistet Solvion bis zur Schnittstelle Gewähr. Die Gewährleistung ist jedenfalls gänzlich ausgeschlossen, sofern der Auftraggeber ohne Zustimmung von Solvion gelieferte Waren oder sonstige Leistungen, geändert hat.

7.5 Solvion haften ausschließlich nur für jene Personenschäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig bzw. für Sachschäden die sie oder ihre Gehilfen vorsätzlich zu verantworten haben. Bei Verlust oder Beschädigung von Datenträgermaterial umfasst die Ersatzpflicht nicht den Aufwand für die Wiederbeschaffung der Daten. Solvion haftet keinesfalls für mittelbare Schäden, Verlust von Informationen oder Daten, Betriebsunterbrechungsschäden, entgangenen Gewinn, sowie sonstige Folgeschäden.

7.6 Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten (wie z.B. für ein Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt und Wegzeit ) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Auftraggebers sind die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüste und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich beizustellen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Solvion.

7.7 Wird eine Ware von Solvion auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Solvion nur auf angabengemäße Ausführung. Bei Verkauf gebrauchter Waren sowie bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten übernimmt Solvion keine Gewähr.

7.8 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von Solvion bewirkter Anordnungen und Montage, ungenügender Einrichtungen, Überbeanspruchung der Teile über die von Solvion angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen,

Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bei Teilen die einem Verschleiß unterliegen, ist ausgeschlossen.

7.9 Durch Behebung von Mängeln wird die ursprüngliche Gewährleistungsfrist nicht verlängert.

7.10 Für Schadenersatzansprüche, die aus der verspäteten zur Verfügungsstellung von Unterlagen oder der verspäteten Erbringung sonstiger Leistungen des Auftraggebers resultieren, haftet der Auftraggeber.

## **8. RÜCKTRITT VOM VERTRAG**

8.1 Voraussetzung für den Rücktritt des Auftraggebers vom Vertrag ist ein Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von Solvion zurückzuführen ist, sowie der erfolglose Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten, angemessenen Nachfrist. Sowohl das Setzen der Nachfrist, als auch der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen.

8.2 Unabhängig von sonstigen Rechten ist Solvion berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

a) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,

b) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser auf Begehren von Solvion weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt, oder

c) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 4.4 angeführten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist, mindestens jedoch 6 Monate beträgt.

8.3 Der Rücktritt kann von Solvion auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden (Teilrücktritt).

8.4 Falls über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Auftrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wird, ist die andere Vertragspartei berechtigt,

ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

8.5 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche von Solvion einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Auftraggeber noch nicht übernommen wurde sowie für die von Solvion erbrachten Vorbereitungshandlungen. Solvion steht an Stelle dessen auf das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

8.6 Sonstige Folgen des Rücktritts sind ausgeschlossen.

## **9. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE UND URHEBERRECHT**

9.1 Wird eine Ware von Solvion auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, hat der Auftraggeber diesen allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

## **10. GEHEIMHALTUNG**

10.1 Jeder Vertragspartner wird alle Informationen, Unterlagen und Daten, die ihm im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werden gegenüber Dritten geheim halten. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für solche Unterlagen, Informationen und Daten, die bei ihrer Übergabe zum allgemeinen Stand der Technik gehören oder später ohne Verschulden des empfangenden Vertragspartners in den allgemeinen Stand der Technik eingegangen sind oder bezüglich derer der empfangene Vertragspartner nachweisen kann, dass sie entweder (a) bei ihrer Übergabe bereits zu seinem internen Stand der Technik gehörten oder (b) später unabhängig von den mit dem anderen Vertragspartner geführten Gesprächen in den internen Stand des empfangenden Vertragspartners eingegangen sind oder (c) dem empfangenden Vertragspartner von Dritten, z.B. aufgrund eines Lizenzvertrages, zugänglich gemacht worden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt auch nach Beendigung des Vertrages bestehen. Solvion ist berechtigt,

Unteraufträge zu vergeben, wird aber ihre Subauftragnehmer entsprechend diesem Punkt verpflichtet.

## **11. GERICHTSSTAND, ANWENDBARES RECHT**

11.1 Als ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der Solvion wird das sachlich zuständige Gericht in Graz-Ost vereinbart. Es gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts.

## **12. VERTRAGSDAUER**

12.1 Verträge, welche auf unbestimmte Zeit mit der Solvion abgeschlossen sind, können von jedem Vertragspartner zum Quartalsende unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt werden.

## **13. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

13.1 Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn Solvion sie ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragspartner werden sich in diesen Fällen um Regelungen bemühen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommen.